

Reiner Ehret
- Vorsitzender -

Landesnenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart
Wirtschaftsministerium
Herrn Ulrich Bihr
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Stuttgart, den 27.12.05

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
wm-LPlanG05

**Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart**
Az 5R-2402/33 vom 17.11.05

Sehr geehrter Herr Bihr,

wegen Verwendung veralteter Email-Adressen durch das Wirtschaftsministerium hat der LNV die Anhörungsunterlagen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPlanG) leider nicht erhalten und erst am 22.12.05 durch Zufall davon erfahren.

Auch wenn keine Fristverlängerung möglich ist, erlaubt sich der LNV, diese Stellungnahme noch einzureichen verbunden mit der Bitte, dass sie berücksichtigt wird. Sie ist nicht mit den anderen nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereinen abgestimmt und erfolgt daher ausschließlich im Namen des LNV.

Der Gesetzentwurf erfolgt schwerpunktmäßig auf Grund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG zur Einführung einer Umweltprüfung (Umweltbericht) für Entwicklungs- und Regionalpläne. Gleichzeitig soll jedoch auch das Leitziel der Reduktion des Flächenverbrauchs verankert werden.

zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Leitvorstellung Reduktion Flächenverbrauch)

Der LNV begrüßt die Verankerung der deutlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Gesetz. Allerdings reicht die Verankerung als reine „Leitvorstellung“ im LPlanG keinesfalls aus, um diesem Grundsatz zur Umsetzung zu verhelfen. Das haben zahlreiche andere Gesetze und sogar Grundgesetz und Landesverfassung gezeigt, die diesen Grundsatz längst verankert haben, ohne nennenswerten Erfolg:

- Art. 20a GG / 3a VerfbW: Staatsziel – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen
- § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz: Leitvorstellung nachhaltige Raumentwicklung
- § 1 a Abs. 1 BauGB: Die Bodenschutzklausel *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“* gilt seit 1987; sie ist so alt wie das BauGB selbst. Sie hat jedoch in den vergangenen 13 Jahren in der kommunalen Bauleitplanung nichts bewirkt, der Flächenverbrauch setzte sich ungebremst fort.
- § 1 Abs. 6 BauGB: Bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und der Bebauungspläne unterliegt der Schutz des Bodens als öffentlicher Belang der *„gerechten“* Abwägung zusammen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen. In der Praxis der Abwägung wurde und wird der Bodenschutz jedoch gegenüber den ökonomischen und sozialen Ansprüchen an die Fläche regelmäßig minimiert oder ganz außer Acht gelassen (*„Wegwägung“*).
- § 2 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG: *„Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. ...“*
- § 2 Abs. 1 Nr. 17 NatSchG BW: *„Mit Boden und Fläche ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen ...“* (gültig ab 1.1.2006)
- ...

Der LNV hält es daher für unbedingt notwendig, dass das LPlanG sehr viel konkreter wird und Ziele, Maßnahmen und Sanktionen im Gesetz festlegt, die endlich zu einer Umsetzung der Leitvorstellung führen. Andernfalls verfehlt das LPlanG seine Funktion als zentrales Lenkungsinstrument für die Raumordnung und Landesplanung und damit den Flächenverbrauch im Land und die Verankerung der „Leitvorstellung“ hätte rein kosmetische Funktion.

Wir dürfen auch daran erinnern, dass das Wirtschaftsministerium dem Aktionsbündnis Flächen gewinnen in Baden-Württemberg beigetreten ist und bis in knapp einem Jahr berichten muss, was es zur Zielerreichung beigetragen hat. Als siebentes Gesetz nochmals einen reinen Grundsatz zu verankern, würde der LNV nicht als ernst zu nehmende Aktion anerkennen.

Als eine Zielgröße sollte die Reduktion des Flächenverbrauchs für Baden-Württemberg daher auf 1,2 ha bis 2010 festgelegt werden. Daneben muss eine Mindestdichte für Bebauungen als Zielgröße festgelegt werden sowie Kennwerte für eine Nutzungsmischung.

Den Nachweis, dass die Kommunen die gesetzlichen Verpflichtungen zum sparsamen Umgang mit Boden und Fläche berücksichtigen, können diese nach Ansicht des LNK gar nicht anders als durch die folgenden Erhebungen und entsprechende Aktivierung innerörtlicher Potentiale erbringen. Von daher sieht der LNK die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung folgender Daten als zwingend an:

- Baulückenkataster
- Brachflächenkataster
- Leerstände-Übersicht
- Nachverdichtungspotenzial
- demografische Entwicklung mit Folgen für das Wohnraumangebot
- dokumentierte Nachfrage nach Gewerbeflächen
- Konzept zur Mobilisierung untergenutzten Wohnraums und mindergenutzter Grundstücke
- zu erwartende Folgekosten (Unterhalt für das Straßennetz, die Kanalisation usw.)

Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen darf von den Regionalverbänden erst dann genehmigt werden, wenn aufgrund dieser Daten und eines umfassenden Innenentwicklungskonzeptes und dessen Umsetzung tatsächlich nachgewiesen wird, dass noch konkreter Bedarf besteht.

Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch unseren Vorschlag nicht berührt, weil sie klar regelt, dass das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze gilt. In Art 71 (1) unserer Landesverfassung heißt es:

(1) Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Das gleiche gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in den durch Gesetz gezogenen Grenzen.

Der LNK plädiert ferner dafür, dass die Regionalverbände gesetzlich verpflichtet werden, Kooperationen unter den Gemeinden nach dem Muster des Gewerbeflächenpools des Zollernalbkreises aktiv anzuregen, mit denen mehrere Gemeinden ihre vorhandenen Gewerbeflächen gemeinsam vermarkten und so ihre gegenseitige Konkurrenz ausschalten.

zu § 2a Umweltprüfung

In Abs. 2 bittet der LNK, die Inhalte des Anhangs I der EU-Richtlinie 2001/42/EG in einem Gesetzesanhang nochmals aufzuführen und zu konkretisieren. Der Verweis auf eine EU-Richtlinie reicht hierzu nicht aus.

In Abs. 3 sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung bislang nur die höheren Landesbehörden vorgesehen. Der LNV bittet darum, beim Scoping grundsätzlich eingebunden zu werden, weil insbesondere der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne zentrale Planungen sind, mit denen alle drei Säulen der Nachhaltigkeit berücksichtigt und umgesetzt werden müssen. Gleiches gilt für **Abs. 4**, wenn wegen geringfügiger Änderung beschlossen wird, auf eine Umweltprüfung zu verzichten. Es wäre sinnvoller, den LNV in die Verzichtentscheidung einzubinden, um zu vermeiden, dass Aspekte übersehen werden, mit der Folge, dass diese erst bei der eigentlichen Anhörung zum Entwicklungsplan eingebracht werden können und dann noch einen Umweltbericht notwendig machen.

Abs. 5 enthält eine Beschränkung der Umweltprüfung auf Ebene des Regionalplans für Aspekte, für die der Landesentwicklungsplan bereits geprüft wurde. Der LNV sieht für die Praxis keine Bedeutung, weil ein Regionalplan aus LNV-Sicht grundsätzlich einer eigenen Umweltprüfung bedarf. Dies ergibt sich aus dem gänzlich anderen Maßstab und damit deutlich konkreteren Planungen und Festlegungen in Regionalplänen. Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans dürfte für einen Regionalplan unbrauchbar sein.

Der LNV schlägt daher alternativ für Abs. 5 die gesetzliche Festlegung vor, dass all diejenigen Aspekte in die Unterlagen zum Untersuchungsrahmen (Scoping) einschließlich ihrer Begründung aufgenommen werden, für die auf eine Umweltprüfung im Rahmen von Regionalplänen verzichtet werden soll, weil sie bereits beim Landesentwicklungsplan geprüft wurden

zu § 9 Absätze 4-11 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

In Abs. 4 reicht die Offenlage der Anhörungsentwürfe im Ministerium nicht aus und sollte unbedingt auch bei den Regionalverbänden erfolgen und darauf nicht nur im Staatsanzeiger/bwWoche hingewiesen werden, sondern auch über die Presse und über die für Regionalpläne übliche Bekanntmachung.

In Abs. 6 muss den betroffenen Nachbarländern selbstverständlich auch der Umweltbericht zur Verfügung gestellt werden, nicht nur der Planentwurf samt Begründung.

zu § 11 Abs. 5 Satz 2

Der Absatz regelt die Übernahme sonstiger Fachplanungen in den Regionalplan. Diese Liste der Fachplanungen sollen um die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ergänzt werden. Diese Ergänzung ist unbedingt notwendig und sinnvoll und wird vom LNV ausdrücklich begrüßt.

zu § 28 Raubeobachtung

In Abs. 2 sollte für das digitale Raumordnungskataster die oben bereits genannten Daten gespeichert und auf aktuellem Stand gehalten werden. Das sind also mindestens:

- Baulückenkataster
- Brachflächenkataster
- Leerstände-Übersicht
- Nachverdichtungspotenzial
- demografische Entwicklung mit Folgen für das Wohnraumangebot
- dokumentierte Nachfrage nach Gewerbeflächen
- Konzept zur Mobilisierung untergenutzten Wohnraums und mindergenutzter Grundstücke
- zu erwartende Folgekosten (Unterhalt für das Straßennetz, die Kanalisation usw.)
- Festlegungen zur Mindestdichte für Bebauungen und Kennwerte für eine Nutzungsmischung

Flächennutzungspläne und Bebauungspläne von Gemeinden, die ihre Kataster nicht aktualisiert und den Regionalverbänden bzw. der höheren Raumordnungsbehörde mitgeteilt haben, sollten künftig nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Für die **in Abs. 4** angesprochenen Überwachungsmaßnahmen eignen sich die oben genannten Erhebungen ebenfalls, so dass diese als Pflichtinhalt eines Umweltberichts im LPlanG festgelegt werden sollten.

Als Umsetzungsmaßnahmen sollte die Aktivierung innerörtlich vorhandener Potentiale festgelegt werden. Unter den Begriff „innerörtlich“ dürfen dazu natürlich keine neu ausgewiesenen Bebauungspläne fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret